

1.1. Zur Durchsuchung von Wohnungen und anderen umschlossenen Räumen vgl. Anm. 2.4. und 2.5. zu § 108, Anm. 3. zu § 112.

1.2. Zur Vollziehung der Beschlagnahme vgl. Anm.3. zu § 110, Anm. 1.1. zu § 111.

1.3. Die hinzugezogenen Personen sollen bekunden können, ob und welche Gegenstände bei welcher Person beschlagnahmt oder an welchen Orten und unter welchen Umständen vorgefunden worden sind und wie die Rechte des Eigentümers oder des Inhabers der durchsuchten Räumlichkeiten gewahrt wurden. Sie sind bereits zu Beginn der Durchsuchung oder der Beschlagnahme einzubeziehen und haben bei allen Durchsuchungs- und Beschlagnahmehandlungen zugegen zu sein. Ist die Durchsuchung auf die Ergreifung einer Person und auf die nachfolgende Auffindung und Sicherung von Beweismitteln gerichtet, sind diese Personen sofort nach Ergreifung des Gesuchten hinzuzuziehen.

1.4. Unbeteiligte sind Personen, die weder an der Begehung der Tat beteiligt waren noch zu den Geschädigten der Straftat (vgl. Anm. 1.1. zu § 17) oder zu dem in § 26 Abs. 1 genannten Personenkreis gehören.

1.5. Angestellte eines U-Organs vgl. Anm. 2.1.-2.4. zu § 88.

2.1. Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände ist derjenige, der sie tatsächlich nutzt oder mitnutzt (z. B. der Untermieter, wenn dessen Räume durchsucht werden). Eine Verpflichtung, den Inhaber bei Abwesenheit herbeizuholen oder seine Rückkehr abzuwarten, besteht nicht, sofern er nicht alsbald erreichbar ist.

2.2. Vertreter des Inhabers kann nur dessen gesetzlicher¹ Vertreter oder eine von ihm bevollmächtigte Person sein. Sie oder erwachsene Angehörige, Hausbewohner oder Grundstücksnachbarn sind hinzuzuziehen, wenn sie mit vertretbarem Zeitaufwand erreichbar sind.

2.3. Von Betrieben, Einrichtungen oder Organisationen belegte Räume sind z. B. Produktionsstätten, Lagerräume, Verkaufseinrichtungen oder Dienstgebäude, soweit sie nicht zur jederzeitigen öffentlichen Nutzung bestimmt sind. Räume in der Wohnung des Betroffenen (vgl. Anm. 1.1. zu § 110), die vorwiegend oder ausschließlich für berufliche Zwecke genutzt werden, werden damit nicht erfaßt, selbst wenn sie durch Mietzuschüsse oder andere zivilrechtliche Vereinbarungen mit der Arbeitsstelle verbunden sind.

2.4. Vertreter des Betriebes ist der zuständige Leiter oder ein von ihm bevollmächtigter Mitarbeiter.

3.1. Räumlichkeiten ■ sind Wohnungen (vgl. Anm. 2.4. zu § 108), andere Räume (vgl. Anm. 2.5. zu § 108) und Grundstücke (vgl. Anm. 2.6. zu § 108).

3.2. Zur Ergreifung von Personen vgl. auch Anm. LI. und I.2. zu § 125.

3.3. Zum Mitsichführen von Gegenständen vgl. Anm. 2.3. zu § 109.

3.4. Besitzer ist der Gewahrsamsinhaber des zu beschlagnahmenden Gegenstandes i. S. des § 111 Abs. 1, unabhängig davon, wessen Eigentum der Gegenstand ist.

§ 114

Beschlagnahmen von Forderungen, Rechten und Grundstücken¹²

(1) Die Beschlagnahme von Forderungen und Rechten wird durch Übergabe der Beschlagnahmeverfügung an den Berechtigten vollzogen. Wird eine Forderung beschlagnahmt, ist auch der Schuldner von der Beschlagnahme in Kenntnis zu setzen und ihm zu untersagen, an den Berechtigten zu leisten. Die Beschlagnahme wird dem Schuldner gegenüber erst wirksam, wenn ihm das Leistungsverbot zugestellt oder wenn ihm die Beschlagnahme auf andere Weise bekannt wird.

(2) Wird ein Grundstück, ein Recht an einem Grundstück oder ein Recht an einem solchen Recht beschlagnahmt, ersucht der Staatsanwalt die zuständige Behörde um Vornahme der erforderlichen Eintragung.